

Drucksachen-Nr. BV/189/2019/1	Datum 30.10.2019	
---	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	12.11.2019						
Kreisausschuss	26.11.2019						
Kreistag Uckermark	04.12.2019						

Inhalt:

Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark.

gez. i. V. Bernd Brandenburg
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Gemäß § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) erlässt der Kreistag für das Jugendamt eine Satzung.

Die Satzung hat insbesondere den Umfang des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschusses, die Zahl der nach § 5 Abs. 1 AGKJHG stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu regeln.

Aufgrund einer Vielzahl von gesetzlichen Änderungen ist es notwendig die Satzung des Jugendamtes, welche seit der Beschlussfassung seit 23.06.2004 in Kraft ist, einer Neufassung zu unterziehen. So ist es nach geltender Rechtslage nicht notwendig im Jugendhilfeausschuss auf Basis der Kriegsdienstverweigerungsverordnung Beisitzer für den Kriegsdienstverweigererausschuss vorzuschlagen. Des Weiteren hat sich die Bezeichnung SGB VIII als gängige Rechtsgrundlage der Kinder- und Jugendhilfe durchgesetzt und die Bezeichnung Kinder- und Jugendhilfegesetz im Diskurs ersetzt. Hinzu kommt, dass mit der Inkraftsetzung der Brandenburgischen Kommunalverfassung als Ermächtigungsgrundlage nicht mehr die Landkreisordnung für das Land Brandenburg von 1993 einschlägig ist.

Der Landtag Brandenburg hat mit dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Brandenburgisches Gute-KiTa-Gesetz) eine umfangreiche Änderung zur Regelung der Bildung von Kreiskitaelternbeiräten in § 6a Kindertagesstättengesetz (KitaG) beschlossen.

Ab dem 01.08.2019 traten diese Änderungen des § 6a KitaG in Kraft. Die Verwaltung des Jugendamtes hat alle Träger von insgesamt 96 Kindertageseinrichtungen im Landkreis Uckermark über diese gesetzliche Änderung informiert. Die Jugendämter haben die Möglichkeit, in ihrer Satzung die Zahl der Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates zu begrenzen und vorsehen, dass die Mitglieder durch eine Wahlvertretungsversammlung gewählt werden.

Aus sämtlichen o. g. Gründen wurde die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark einer Neufassung unterzogen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde auf die Verwendung aller Geschlechterformen (m/w/i/t) verzichtet. Die männliche Form schließt gleichzeitig alle Formen mit ein.

Im Rahmen der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.10.2019 wurden weitere Änderungsvorschläge unterbreitet. Die Verwaltung des Jugendamtes wurde mit der Prüfung dieser Vorschläge beauftragt.

Es wurden folgende Anpassung geprüft und aufgenommen:

- a) § 1 Abs. 2 in der Neufassung der Satzung entfällt.
- b) Es wurde angeregt die gesetzlichen Normen des AGKJHG, auf welche im § 4 der Satzung verwiesen wird, im Wortlaut aus dem Gesetz zu übernehmen. Durch die häufigen Anpassungen und Änderungen des AGKHJG hätte dies zur Folge, dass eine umfangreiche Änderungs- und Anpassungsfolge des Wortlautes vorgenommen werden müsste, die mit dem klaren Gesetzesverweis nicht notwendig wäre. Hier wird eine Anpassung nicht für effektiv und zweckdienlich erachtet.

- c) Des Weiteren wurde die Möglichkeit der Hinzuziehung von Sachverständigen und Jugendlichen gemäß § 6 Abs. 5 AGKJHG aufgenommen.
- d) In § 8 der Satzung erfolge eine Klarstellung zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Anlagenverzeichnis:

Satzung des Jugendamtes des Landkreises Uckermark